

Bundesministerium der Verteidigung  
Inspekteur des Heeres  
FÜ H I 3 - Az 49-01-00

5300 Bonn 1, den 20. April 1980  
Postfach 13 28  
Telefon (0 22 21) 12- 41 68  
Telex 0 886 575. 0 886 576

Außenverteiler Ea

nachrichtlich:

FÜ S I 1  
VR III 5  
FÜ H VII 1

- 1) H. Becken zu 3) diesen Papiers  
2) Umruf  
3) b.d.A. w. f. 8.5.

*JF* 12/05.80

Betr.: Einheitliche Tuchfarbe für die Uniform des Heeres

Im Heer werden von Selbst- und Teilselbsteinkleidern Dienstanzugjacken/Ski-blusen in unterschiedlichen Grautönen getragen.

Bei Anlässen, zu denen Truppenteile in geschlossener Formation im Dienstanzug antreten, fällt dieses unterschiedliche Erscheinungsbild negativ auf.

Es muß sichergestellt werden, daß bei geschlossenem Antreten ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild gewährleistet ist.

1. Alle Selbsteinkleider verfügen spätestens ab 01.04.1982 - 1. GebDiv ab 01.01.1983 - mit Ablauf der Tragezeiten für Dienstanzugjacken/Ski-blusen über eine Dienstanzugjacke/Ski-bluse, in dem dienstlich festgelegten Heeresgrau, das dem der ab 1968 dienstlich gelieferten Dienstanzugjacken/Ski-blusen entspricht.
2. Bei formationsweisem Auftreten ist diese Dienstanzugjacke/Ski-bluse zu tragen.
3. VR wird gebeten, die KKBw über diese Regelung zu unterrichten.
4. Die Beschaffung zusätzlicher Dienstanzugjacken/Ski-blusen in geringfügig abweichenden Farbtönen bleibt unbenommen.

*Pommer*

Bundesministerium der Verteidigung	
Telefax von (Referat)	Datum
FÜ H I 3	23/07/80
Seitenzahl	Fax-Nr.
1	02 28/12-6650
Fax-Bw-Kennzahl	
34 00-	
Empfänger	
IV. Korps - GA Info	
z.H. OTL Meng	
Fax-Nr.	
090-8500-2176	